

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 36/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elise S. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED], N. [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 106, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1978 wird verworfen, soweit die Berufung als unzulässig zurückgewiesen worden ist, und im übrigen zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Kammergericht hält die Berufung, soweit sie sich gegen die Abweisung der Klage auf eine höhere Rente als Entschädigung für den Berufschaden des verstorbenen Ehemannes wendet, mangels ausreichender Begründung für unzulässig. Dagegen findet nach § 224 BGB die zulassungsfreie Revision statt. Revision hat die Klägerin aber nicht eingelegt. Die sofortige Beschwerde kann nicht in eine Revision umgedeutet werden (BGR RV 1974, 78). Der Schriftsatz vom 19. Februar 1979 ist ausdrücklich als sofortige Beschwerde bezeichnet und enthält nur den Antrag, die Revision zuzulassen. Auch aus seinem sonstigen Inhalt kann nur entnommen werden, daß die Klägerin sich ausschließlich gegen die Nichtzulassung der Revision wendet. In diesem Umfang ist die Beschwerde unzulässig.

Im übrigen ist sie unbegründet. Der Berufungsrichter hat die früheren Entscheidungen unter Berücksichtigung des Klageverbringens überprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß sie richtig sind. Diese im wesentlichen mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung entspricht dem Gesetz (§§ 31 Abs. 3, 76 Abs. 1 BGB).

143

- 3 -

Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor. Entgegen der Auffassung der Beschwerde ist auch nicht über grundsätzliche Rechtsfragen zu entscheiden. Es gibt keinen Rechtsatz des Inhalts, daß aufgrund seiner sozialen Stellung in den gehobenen Dienst einzureihen sei (§ 31 Abs. 3 EStG), wer wie die Klägerin als selbstständige Schneidermeisterin und wie ihr verstorbener Ehemann als Rechtsbeistand und Steuerberater tätig war. Der Tatrichter bestimmt die soziale Stellung aufgrund der im Einzelfall festgestellten Umstände. Das ist hier geschehen.

Außerdem bestätigt der Berufsungsrichter die Auffassung der Behörde, die Klägerin wiederhole das Erbschaftsverfahren mit dem alten Vorbringen. Auch das trägt die Verweigerung der Abhilfe (BGH RnV 1976, 62 Nr. 20).

Mei

Hankel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

